



## Merkblatt – An- und Ummeldung von Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres

Gem. § 17 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) obliegt die Anmeldepflicht für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Person, die deren Wohnung das minderjährige Kind ein- bzw. auszieht.

Nach Nummer 22.2 Absatz 2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes bedarf es für eine Änderung des Lebensmittelpunktes des Kindes das Einvernehmen beider Eltern, sofern sie die gemeinsame elterliche Sorge ausüben. Hierfür wird eine Vollmacht des anderen Elternteils benötigt oder beide Elternteile müssen bei der Ummeldung vorsprechen.

Sind die Eltern eines minderjährigen Einwohners gemeinsam sorgeberechtigt, bedarf es nämlich für eine Änderung des Lebensmittelpunktes des Kindes des Einvernehmens beider Eltern (§§ 1627, 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB). Wird ein minderjähriger Einwohner, der bisher mit beiden Eltern in einer Hauptwohnung gelebt hat, von einem Elternteil in eine neue Hauptwohnung umgemeldet, ohne dass der mit sorgeberechtigte Elternteil sich entsprechend ummeldet, soll sich die Meldebehörde daher vorab das Einverständnis des anderen Elternteils mit der Bestimmung der Hauptwohnung durch den ummeldenden Elternteil, eine schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Lebensmittelpunkt des Kindes oder eine familiengerichtliche Entscheidung über die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts vorlegen lassen. Gleiches gilt, wenn die alleinige oder Hauptwohnung des minderjährigen Einwohners von der Wohnung eines Elternteils in die Wohnung des anderen Elternteils umgemeldet wird.

Hat eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mehrere Wohnungen, ist die Vorwiegend benutzte Hauptwohnung anzumelden.

Ab dem 16. Lebensjahr üben Personen die Meldepflicht persönlich aus.